

**Satzung**  
über die  
**Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte  
„Sonnenschein“ Otterwisch**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Gemeinde Otterwisch im Sinne von §1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben. Die Aufgaben und Ziele dieser Einrichtung ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

**§ 2 Aufnahme**

- (1) Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Otterwisch und den Personensorgeberechtigten für die darin festgelegte Betreuungsdauer.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG haben die Erziehungsberechtigten vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung bestehen. Der ärztliche Nachweis soll bei Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern nicht älter als **8** Tage sein. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist älter als oben angegeben, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Ferner haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, muss auf der ärztlichen Bescheinigung festgehalten werden, dass die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (3) Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gestaltung und Dauer der Eingewöhnung ist individuell unterschiedlich und orientiert sich an der Konzeption der Kindereinrichtung.

**§ 3 Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag**

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung der Gemeinde Otterwisch für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger gemeinsam mit der Leiterin der Kindertagesstätte. Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Otterwisch hat Vorrang.
- (3) In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis zu 4,5 Stunden
  2. bis 6 Stunden
  3. bis 9 Stunden

Längere Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leiterin und dem Träger der Einrichtung möglich.

(4) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 3 Stunden
2. bis 5 Stunden
3. bis 6 Stunden

Der nahtlose Übergang zwischen Unterrichtszeit und Hortbetreuung wird gewährleistet. Die Zeiten der Ganztagsangebote am Nachmittag sind in der Hortbetreuung inbegriffen.

In der Ferienzeit werden je nach Betreuungsvertrag folgende Betreuungszeiten angeboten:

- |                  |                    |             |
|------------------|--------------------|-------------|
| bis zu 3 Stunden | > 7.00 – 12.00 Uhr | (5 Stunden) |
| bis zu 5 Stunden | > 8.00 – 15.00 Uhr | (7 Stunden) |
| bis zu 6 Stunden | > 7.00 – 16.00 Uhr | (9 Stunden) |

Voraussetzung für die längere Betreuungszeit in den Ferien ist eine angemessene Urlaubszeit, von mindestens 2 Wochen in den Sommerferien. Der Bedarf wird vor den Ferien durch die Leitung der Kita ermittelt.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ist von 6.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Der Hort in der Grundschule Otterwisch bzw. im Gebäude der Kita wird nach Bedarf geöffnet. Im Frühhort können die Kinder von 6.00 – 7.45 Uhr im Schulgebäude betreut werden. Nach Unterrichtschluss hat der Hort bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit des Hortes in den Schulferien ist von 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. An Brückentagen vor und nach gesetzlichen Feiertagen bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Zusätzliche Schließtage werden am Ende eines Jahres für das kommende Jahr nach Beschluss des Gemeinderates bekannt gegeben.

#### **§ 5 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeit der Kindereinrichtung und unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen. Hortkinder können mit einer Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten die Einrichtung selbstständig besuchen bzw. verlassen.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leiterin der Kindereinrichtung zu vereinbaren. Dies gilt:
  - für die Abholung durch bevollmächtigte Personen,
  - wenn das Kind den Weg von zu Hause in die Kindereinrichtung und /oder von der Kindereinrichtung nach Hause ohne Begleitung zurücklegen soll, hier sind die konkreten Zeiten genau anzugeben, Abs. 2 gilt sinngemäß für die An- und Abmeldung durch das Kind,
  - wenn Kinder allein den Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen.

Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

- (3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Bevollmächtigten in der Kindertagesstätte an die Erzieher, bzw. mit der Übernahme der Kinder nach Beendigung des Unterrichts. Diese endet mit der Übergabe des Kindes durch eine Erzieherin an die Personensorgeberechtigten/ Bevollmächtigten mit Verabschiedung bzw. mit dem Einstieg der Hortkinder in den Bus.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder an Aufführungen teilnehmen.

## **§ 6 Gastkinder**

- (1) In den Kindereinrichtungen können in Ausnahmesituationen Gastkinder bei begründetem Betreuungsbedarf je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch eines Gastkindes ist vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen. Für die Betreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Otterwisch für maximal 4 Wochen betreut. Die Mindestaufnahmezeit beträgt eine Woche und orientiert sich anteilmäßig an den aktuellen Betreuungskosten für den entsprechenden Betreuungsbedarf.

## **§ 7 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes der Kindereinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindereinrichtung bzw. bei der Gemeinde Otterwisch.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindereinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindereinrichtung erfolgt durch Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (4) Die Gemeinde Otterwisch kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen oder außergewöhnlichen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindereinrichtung geschlossen wird.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag vorliegen oder andere schwerwiegende Gründe, die eine Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit anderer Kinder betreffen.

Änderungsmittelungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Änderungsfrist beträgt einen Monat und kann nur zum Monatsende erfolgen.

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung geben den Personensorgeberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zum Gespräch bzw. zur Aussprache. Dies muss unverzüglich mit der Möglichkeit der Terminabsprache geschehen.

- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Das Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis 8.00 Uhr am gleichen Tag mitzuteilen.
- (4) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit sollte von den Personensorgeberechtigten eingehalten werden.

### **§ 9 Pflichten der Kindereinrichtung**

- (1) Treten die im Bundesseuchengesetz (§45) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich den Träger sowie das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leiterin der Kindertagesstätte zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (2) Alle nicht in dieser Satzung geregelten individuellen Bedingungen, die für einen störungsfreien Ablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Konzeption bzw. der Hausordnung festgehalten.

### **§ 10 Versicherung**

Alle in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder, mit einem gültigen Betreuungsvertrag, sind über die gesetzliche Unfallversicherung auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem direkten Heimweg versichert.

### **§ 11 Essensversorgung**

Die Gemeinde Otterwisch stellt für die Kindertagesstätte eine Essensversorgung sicher.

### **§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten wird gemäß § 6 SächsKitaG in der Kindertagesstätte umgesetzt.
- (2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindereinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. August 2004 außer Kraft.

Lt. Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 20.06.2017 mit eingearbeiteter Änderung § 2 (2).
---

Otterwisch, den 20. Juni 2017

Matthias Kauerauf  
Bürgermeister

(Siegel)